

lich zuständig ist, einzutragen und die zutreffende Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen. Pauschbeträge für Behinderte sind nur dann zu bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer einen Nachweis vorlegt, in dem der Grad der Behinderung in Vom-Hundert-Sätzen bestätigt ist. Als Nachweis sind vorzulegen

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 der Schwerbehindertenausweis,
2. bei einem Grad der Behinderung von 25, 30, 35, 40 oder 45 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der Rentenbescheid, wenn dem Behinderten Renten oder andere laufende Bezüge zustehen.

(2) Die Meldebehörden stellen Lohnsteuerkarten für Arbeitnehmer aus, die nach dem 1. Oktober 1990 noch nicht im Besitz einer solchen waren.

(3) Die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, die Höhe der Pauschbeträge für Behinderte sowie das Datum der Registrierung der Lohnsteuerkarte sind in den entsprechenden Unterlagen der Meldebehörde zu vermerken.

(4) Stimmen die Angaben in den entsprechenden Unterlagen der Meldebehörde mit den Personalien des Arbeitnehmers nicht überein (z. B. Wohnungswechsel, Geburt oder Tod eines Kindes), sind die Unterlagen der Meldebehörde zu korrigieren.

Weitere Bestimmungen

§ 4

(1) Lohnsteuerkarten für 2. und weitere Arbeitsverhältnisse werden von der für den Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Meldebehörde ausgestellt.

(2) Arbeitnehmer, die Anspruch auf einen Pauschbetrag für Behinderte haben und bis zum 31. Dezember 1990 noch nicht im Besitz eines entsprechenden Nachweises mit Einstufung nach Vom-Hundert-Sätzen sind, erhalten nach Vorlage dieses Nachweises im I. Quartal 1991 die Bestätigung des Pauschbetrages rückwirkend ab 1. Januar 1991 durch die zuständige Meldebehörde. Dazu ist die Lohnsteuerkarte nochmals vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die unter Berücksichtigung des Pauschbetrages für Behinderte zuviel gezahlte Lohnsteuer dem Arbeitnehmer bei der folgenden Lohnzahlung zu erstatten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

Der Minister des Innern **Der Minister der Finanzen**
Dr. Diestel Dr. Romberg

Anordnung über zeitlich befristete Stützungsmaßnahmen für ausgewählte Waren zur Förderung der Anpassung an die Marktbedingungen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

vom 31. Juli 1990

Zur Förderung der Anpassung an die Marktbedingungen und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit für ausgewählte, förderungswürdige Waren von in der DDR ansässigen Unternehmen wird auf der Grundlage des Beschlusses des Minister-

rates 15/17/90 vom 4. Juli 1990 und in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 angeordnet:

§ 1

Berechtigung für den Erhalt von Stützungsmiteln

In der DDR ansässige Unternehmen, die Waren entsprechend Anlage 1 zu dieser Anordnung herstellen, können bis zum 31. Dezember 1990 befristete Stützungsmiteln für ausgewählte, förderungswürdige Waren in Höhe von 11 % des auf das Erzeugnis entfallenden steuerpflichtigen Umsatzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmiteln erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2

Antragstellung

(1) Die Antragstellung erfolgt durch die Unternehmen auf der Grundlage der in Anlage 2 geforderten Mindestinformationen an den Minister für Wirtschaft¹. Die Anträge sind spätestens bis zum 30. August 1990 einzureichen.

(2) Die beantragten Stützungsmiteln für Waren gemäß Anlage 1 können bei Einhaltung folgender Kriterien gewährt werden:

- Förderungswürdigkeit der Ware zur Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens,
- Nachweis der Absetzbarkeit der Waren bei Einsatz der Stützungsmiteln (Vorverträge bzw. Abnahmebereitschaft des Handels).

§ 3

Bestätigung

(1) Die Bestätigung und Ausreichung von Stützungsmiteln erfolgt durch den Minister für Wirtschaft in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Tourismus.

(2) Für die Bestätigung und Ausreichung von Stützungsmiteln gelten folgende Termine:

- Bestätigung der Anträge: 1 Woche nach Antrag
(in Ausnahmefällen bis zu 14 Tagen)
- Ausreichung der Mittel: bis 15. 9.1990
in drei Monatsraten bis 15. 10.1990
bis 15. 11. 1990.

§ 4

Verwendung

(1) Die bestätigten Stützungsmiteln sind von den Unternehmen für

- schnell wirksame Maßnahmen zur kurzfristigen Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit,
- befristete Rabatte auf den Verkaufspreis des Erzeugnisses einzusetzen.

(2) Zur Stimulierung der geförderten Waren gegenüber den Verbrauchern können Stützungsmiteln in Vereinbarung zwischen Hersteller- und Handelsunternehmen an die Handelsunternehmen weitergegeben werden mit dem Ziel, sie im Verbraucherpreis wirksam zu machen.

§ 5

Nachweis der Inanspruchnahme

(1) Die Unternehmen haben dem Minister für Wirtschaft bis zum 15. Januar 1991 einen formlosen Nachweis über die

¹ Ministerium für Wirtschaft, Unter den Linden 44—60, Berlin, 1080